jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/27 2007/04/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2007

Index

L00203 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Niederösterreich
10/10 Datenschutz
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftsG NÖ 1988 §5 Abs1 Z2;
AuskunftsG NÖ 1988 §6 Abs1;
AVG §45 Abs3;
DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §4 Z8;
DSG 2000 §8 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 dann nicht verletzt, wenn "überwiegende" berechtigte Interessen eines Dritten die Verwendung der Daten (dazu zählt gemäß § 4 Z. 8 DSG 2000 auch die Übermittlung von Daten) erfordern (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. September 2005, Zl. 2004/12/0151). (Hier: Dass "überwiegende" berechtigte Interessen des Auskunftssuchenden die verlangte Übermittlung der Auskunft über das Verwaltungsstrafverfahren eines Dritten gerechtfertigt hätten, lässt sich dem Vorbringen des Auskunftssuchenden nicht entnehmen. Auch in der Beschwerde hat der Auskunftssuchende bloß allgemein darauf hingewiesen, er habe ein "berechtigtes Interesse an der Einhaltung der behördlichen Auflagen und ein Recht auf Lebensqualität". Mit diesem unsubstanziierten Vorbringen vermag er nicht darzutun, dass die Behörde bei Einräumung des Parteiengehörs und Abwägung der gegenläufigen Interessen das Interesse des Auskunftssuchenden an der Erteilung der Auskunft gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse als "überwiegend" hätte ansehen müssen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007040105.X04

Im RIS seit

31.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at